

# Fragen und Antworten zu Urheberrecht und Lichtbildschutz

Unser Webinar zum Thema „Die rechtskonforme Webseite - gehen Sie auf Nummer sicher“ hat im Januar 2017 zu zwei Terminen stattgefunden. Die Fragen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Webinare eingereicht haben, wurden gesammelt und durch unsere Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten beantwortet.

## 1. Wenn ich Bilder gekauft habe (Stockimages) - muss ich trotzdem den Urheber angeben?

Das österreichische Recht räumt dem Urheber u.a. Urheberpersönlichkeitsrechte ein. Dazu gehört auch das Recht des Urhebers als solcher genannt zu werden (Recht auf Namensnennung). Jedoch kann der Urheber auf dieses Recht verzichten. Auch wenn Sie die Bilder „gekauft“ haben und somit in einem bestimmten Umfang Rechte daran erworben haben, ist der Urheber als solcher anzugeben.

## 2. Muss ich Bedenken bei der Verwendung von Fotografien von einer spezialisierten Plattform haben? Diese stellen Fotografien zur freien Nutzung zur Verfügung.

Da es immer auf die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter ankommt, ist es - um herauszufinden ob und wie weit Nutzungsrechte eingeräumt werden - ratsam, sich die Nutzungsbedingungen in den AGB durchzulesen. Sie müssten bei jeder Fotografie nachforschen, ob der Urheber (bzw. der Rechteinhaber) rechtswirksam Nutzungsrechte an der Fotografie eingeräumt hat.

## 3. Kann man sich auf die garantierte Gemeinfreiheit von Fotos im Internet verlassen oder ist das gutgläubig? Wie verlässlich ist die Gemeinfreiheit von Internetseiten wie z. B. wikimedia etc.?

Die Rechtssprechung zum österreichischen Urheberrecht erkennt keinen „Gutgläubenserwerb“ an. Bei den Fotografien ist man gut beraten, sehr genau darauf zu achten, in welchen Rahmen die „freie Nutzung“ eingeräumt wird (z.B. „Creative Commons“). Oft ist die kommerzielle Nutzung nämlich nicht gestattet.

**4. Darf ich eine Fotografie, das ich aus dem Internet von einer Website über "Save Image As" runtergeladen habe, auf meiner Website verwenden?**

Nein, die Verwendung eines fremden Werks ist grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Urhebers auf der eigenen Website (Vervielfältigung und Upload) zulässig! Ohne diese Zustimmung wäre nur eine Verlinkung auf eine Seite zulässig, auf welcher das Werk mit der Zustimmung des Urhebers veröffentlicht wurde. Außerdem ist immer eine Quellenangabe notwendig, außer es wurde etwas anderes vereinbart.

**5. Abmahnungsunwesen, z.B. in Deutschland (Anwälte schreiben Website-Betreiber mit Strafzahlungsforderungen an). Gilt das auch in Österreich, bzw. wird das hier zu Lande auch gemacht?**

Es gibt natürlich auch österreichische Rechtsanwälte, die abmahnen. Soweit sie dies individuell auf Auftrag eines Mandanten tun, ist dies sogar Teil ihrer Aufgabe. Darüber hinaus gibt es aber auch Rechtsanwälte, die massenhaft Abmahnen und dies als eigenen Geschäftszweig betreiben. Dies findet insbesondere in Deutschland statt. Deutsche Rechtsanwälte mahnen aber vor allem in Deutschland ab, vereinzelt auch in Österreich.

**6. Zum Thema Zitate: Darf grundsätzlich jedes Zitat verwendet werden oder kann es sein, dass damit Rechte verletzt werden (z.B. bei Zitaten verstorbener Künstler)?**

Ohne Einwilligung des Autors darf man - auch wenn man den Autor nennt - einen urheberrechtlich geschützten Text nicht übernehmen. Im Rahmen des gesetzlich geregelten Zitatrechts dürfen Teile fremder Werke im Rahmen eigener Werke wiedergegeben werden. Der Autor und die Quelle sind anzugeben. Voraussetzung für ein Zitat ist immer ein Zitatzweck in einem eigenen Werk. Dieser ist dann erfüllt, wenn der zu übernehmende Text als Erläuterungsgrundlage oder etwas als Belegstelle für eigenen Ausführungen und Überlegungen gilt. Kein Problem stellt sich bei der Einbindung von Werken, bei denen der Urheberrechtsschutz abgelaufen ist, d.h. deren Schöpfer bereits vor 70 Jahre verstorben ist.

**7. Gilt das Urheberrecht auch für Blogartikel? Gibt es die "Abmahnung" auch in Österreich bzw. kann ich von einem deutschen Anwalt, obwohl mein Firmensitz in Österreich ist, abgemahnt werden? Alle Fragen sind eindeutig mit „ja“ zu beantworten; die Abmahnungen erfolgen auch in der Praxis.**

**8. Darf ich Einträge (Fotos, Bewertungen), welche von anderen Personen auf dem Profil unseres Unternehmens in einem sozialen Netzwerk öffentlich gepostet wurden, auch auf der Webseite unseres Unternehmens veröffentlichen?**

Urheberrechtlich geschütztes Material darf nur mit der Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden, unabhängig davon, ob dies auf einer Website im Internet veröffentlicht wurde. Nur wenn bloß ein Hyperlink gelegt wird ist dies nicht erforderlich.

**9. Verletzt man das Urheberrecht wenn man im Blog z.B. Postings von Privatpersonen oder Unternehmen aus sozialen Netzwerken „einbettet“?**

Wenn man fremdes Material auf der eigenen Website, in sozialen Netzwerken oder in Blogs verwenden will, muss man die Erlaubnis der Inhaber der Rechte des verwendeten Materials (Fotos, Bilder, Texte, Grafiken etc.) einholen bevor man diese Inhalte veröffentlicht, auch wenn dieses allgemein abrufbar sind. Da das Urheberrecht die nicht kommerzielle Nutzung nicht freistellt, spielt es auch keine Rolle, wenn Sie durch die Übernahme fremder Inhalte keine kommerziellen Zwecke verfolgen. Es kommt alleine darauf an, ob man die fremden Inhalte in der Öffentlichkeit nutzt. Aus rechtlicher Sicht ist eine Webseite oder ein Profil in einem sozialen Netzwerk jedoch als öffentlich anzusehen.

**10. Gehen bei der Erstellung des Corporate Designs für eine Webseite durch einen Grafiker die Inhaberrechte zu dem Kunden über oder behält der Grafiker das Urheberrecht? Wie schaut es aus wenn man fertige Designs für Webseiten kauft?**

Wenn nichts vereinbart wird, gehen die jedenfalls notwendigen Nutzungsrechte über, dies beinhaltet aber z.B. nicht das Recht, das urheberrechtliche geschützte Logo zu bearbeiten. Dies sollte daher vereinbart werden.

**11. Gibt es bestimmte Formate, wie man das Copyright der Webseite angeben soll? Ist ein Datum anzugeben, und wenn ja, welches Datum?**

Nein, im österreichischen Recht ist ein Copyright-Vermerk nicht notwendig, weil das Urheberrecht automatisch entsteht. Wenn Sie das „C“ verwenden, können Sie dies folgendermaßen angeben: ©, danach Name des Rechteinhabers und anschließend die Jahresangabe. Zur Erklärung: Das © stammt aus dem angloamerikanischen Raum. Im Unterschied zum kontinentaleuropäischen Urheberrecht, steckt hinter dem „Copyright“ oft nicht der tatsächliche Urheber, sondern der Rechtsinhaber.

**12. Ich habe ein Logo erstellen lassen - ist dieses nun automatisch urheberrechtlich geschützt?**

Wenn im Logo ein kreativer Bereich hinreichend genutzt wird, so liegt ein Werk vor. Die Entscheidung trifft im Zweifelsfall letztlich ein Gericht, die Rechtsprechung erkennt nicht jedes Logo als Werk an - aber je detailreicher und origineller ein Logo ist umso wahrscheinlicher ist es, dass es urheberrechtlich geschützt ist.

**13. Urheberrechtlicher Schutz: Was ist mit allgemeinen Texten wie AGB (ähneln sich, kreative Schöpfung)?**

Auf die Art des Texts kommt es nicht an, auch nicht darauf, ob er z.B. ein „Gebrauchstext“ ist, wie z.B. eine Betriebsanleitung oder AGB. Wenn im Text kreative Bereiche genutzt werden, so liegt im Ganzen oder zumindest in den betroffenen Teilen ein Werk vor, das urheberrechtlich geschützt wird. Die Entscheidung trifft im Zweifelsfall letztlich ein Gericht. Daher ist die Übernahme solcher Texte bedenklich.

**14. Welche sind die Rahmenbedingungen, dass ich Bio-Siegel in meinem Onlineshop präsentieren darf?**

Bei „Bio-Siegeln“ handelt es sich i.d.R. um markenrechtlich geschützte Zeichen. Diese dürfen nur mit der Zustimmung des Markeninhabers genutzt werden, dieser wird in der Regel im Gegenzug die Einhaltung gewisser Kriterien einfordern. Unzulässige Verwendungen können auch gerichtlich geahndet werden.

**15. Dürfen Links mit Youtube-Videos eingebunden werden?**

Urheberrechtlich geschütztes Material darf nur mit der Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden, unabhängig davon, ob dies auf einer Website im Internet veröffentlicht wurde. Nur wenn bloß ein Hyperlink gelegt wird ist dies nicht erforderlich.

**16. Wie gehe ich am besten vor, wenn ich als Künstler die Kritiken und Fotografien vergangener Events auf meiner Webseite zeigen will?**

Da sowohl Fotografien wie Kritiken idR urheberrechtlich geschützt sind benötigen Sie die Zustimmung der Rechteinhaber, wenn Sie die kopieren und auf Ihrer Seite uploaden wollen. Die Alternative wäre nur einen Link auf die Fotografien bzw. Kritiken zu legen, wenn diese dort mit der Zustimmung der Rechteinhaber veröffentlicht wurden.

**17. Ich möchte mehrere Gütesiegel auf meiner Website gegenüberstellen. Muss ich mir für deren Abbildung und Besprechung jeweils eine Verwendungserlaubnis einholen? Verletze ich Urheberrechte, wenn ich ein solches Gütesiegel verwende?**

Gütezeichen sind in der Regel eingetragene Marken, welche besonderen Schutz genießen. Das Markenrecht verbietet, eingetragene Marken für eigene Waren oder Dienstleistungen oder in einer Weise zu benutzen, die eine Verwechslungsgefahr mit sich bringt. Aber auch wenn da Gütezeichen nicht eingetragen ist, kann eine unlautere Nutzung vorliegen.